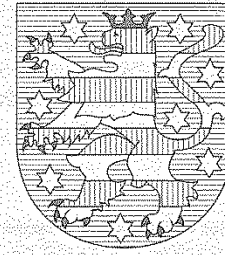


Thüringen



Amtsblatt

des Thüringer Ministeriums für Bildung,
Wissenschaft und Kultur

24. Jahrgang/ISSN 0940-4902

Erfurt, den 27. Februar 2014

Nummer 2

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil	Seite	II. Nichtamtlicher Teil	Seite
- Sicherheit im Schulsport (Verwaltungsvorschrift vom 13. Dezember 2013)	34		
- Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Durchführung des Kurses Medienkunde an den Thüringer allgemein bil- denden weiterführenden und berufsbildenden Schulen (Verwaltungsvorschrift vom 4. Februar 2014)	38		
- Erste Änderung der Grundordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar	40		
- Stellenausschreibungen	41		

Zitierweise: ABI. TMBWK

Gz: 41-5515-51

Erste Änderung der Grundordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

Gemäß § 3 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar die folgende Erste Änderung der Grundordnung vom 04.02.2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums S. 161).

Der Senat hat die Erste Änderung der Grundordnung am 14.10.2013 beschlossen, der Leiter der Hochschule hat sie am 03.12.2013 genehmigt. Der Hochschulrat hat die Erste Änderung der Grundordnung am 28.10.2013 bestätigt. Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat die Erste Änderung der Grundordnung mit Erlass vom 10.12.2013, Az. 41-5515-51, genehmigt.

Artikel 1

1. § 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 erhält folgende Fassung: „Es können Wahlbereiche gebildet werden.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden als Sätze 2 und 3 hinzugefügt:
„Das Verkündungsblatt erscheint nach Bedarf und wird vom Präsidenten herausgegeben. Es kann auch zur Veröffentlichung weiterer Bekanntmachungen und Mitteilungen des Präsidiums dienen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Verkündungsblatt erscheint jeweils in schriftlicher und elektronischer Form. Die Auflage als Loseblattsammlung in schriftlicher Form beträgt mindestens 20 Exemplare. Das Verkündungsblatt liegt in schriftlicher Form im Präsidium, im Kanzleramt, in der Bibliothek, in den Fakultäten und Instituten sowie im Prüfungsamt zur Einsichtnahme aus. Die elektronische Fassung des Verkündungsblatts wird gleichzeitig mit dem Erscheinen der schriftlichen Form auf den Internetseiten der Hochschule veröffentlicht.“

c) Absatz 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Die Änderung der Grundordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung im Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur folgenden Tag in Kraft.

Weimar, den 19.12.2013

Prof. Dr. Christoph Stözl
Präsident